

## Friedenssteuer Infopapers

### Teil 2: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und Kriegsdienstverweigerung im Europarat

*Der Begriff „Kriegsdienstverweigerer“ bezieht sich in diesem Text auf den englischen Begriff „Conscientious Objector“ und bedeutet „Verweigerer aus Gewissensgründen“.*

Wir halten das Recht zur Verweigerung einer militärischen Besteuerung aus Gewissensgründen für die logische Folgerung aus dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Letzteres hat seine rechtliche Grundlage in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). In diesem Infopaper werden wir diese Konzepte beleuchten und ihre Verknüpfung miteinander untersuchen.

#### Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Artikel 9, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

*(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben..*

*(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für de Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.*

Die EMRK ist mehr als eine Erklärung; sie hat rechtliche Bindungskraft und Auswirkungen. Die Interpretation ihres Textes ist deshalb besonders wichtig. Der obenstehende Artikel 9 der EMRK garantiert allen Bürgern der Mitgliedsstaaten die Freiheit ihrer Gedanken, ihres Gewissens und ihrer Religion. Da diese Freiheit sehr weit ausgelegt werden kann, musste das Ministerkomitee des Europarates Wege finden, um zu klären, was dies tatsächlich umfasst. Sie tut das, indem sie Resolutionen verabschiedet, die dann ebenso bindend sind wie die Konvention selbst. Die Mitgliedsstaaten müssen dann entsprechend der Konvention die Resolutionen beachten.

Ein Bereich, in dem eine solche Resolution verabschiedet wurde, ist der Bereich Kriegsdienstverweigerung. Wie man im oben zitierten Text sehen kann, behandelt Artikel 9 den Wehrdienst überhaupt nicht. Das Ministerkomitee hat jedoch eine Resolution verabschiedet, die feststellt, dass Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen integraler Bestandteil des Grundrechts auf Gewissensfreiheit nach Artikel 9 ist<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die Resolution 337 (1967) des Europarates findet sich auf dessen Homepage in englischer Sprache: <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta67/ERES337.htm>

## Die Geschichte der Kriegsdienstverweigerung im Europarat

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates war die erste europäische, ja sogar die erste internationale Organisation von Staaten überhaupt, die das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannte.

Im September 1965 machte Amnesty International den Europarat auf die Frage der Kriegsdienstverweigerung im Zusammenhang mit Artikel 9 der EMRK aufmerksam. Der Rat gab beim Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg eine Studie zur Situation in den Mitgliedsländern in Auftrag, in Folge derer die Parlamentarische Versammlung am 26. Januar 1967 die Resolution 337 verabschiedete.

Obwohl die meisten Mitgliedsstaaten des Europarates schrittweise ihr nationales Recht so verändert haben, dass es das Recht auf Kriegsdienstverweigerung garantiert, ist Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen weiterhin ein umstrittenes Thema. Die Lage von Kriegsdienstverweigerern ist von Land zu Land sehr verschieden und auch der Rechtsschutz ist durch die unterschiedliche Rechtslage europaweit uneinheitlich. Die Situation von Verweigerern kann so in Mitgliedsstaaten, die das Recht auf Kriegsdienstverweigerung anerkannt haben, gänzlich unbefriedigend sein<sup>2</sup>.

Um dies zu ändern, gibt die Parlamentarische Versammlung Empfehlungen zu diesem Thema ab, die die abweichenden Länder auffordert, dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung durch nationale Gesetze Geltung zu verschaffen.

Ein Bürger eines Mitgliedsstaates, der glaubt, dass sein Recht auf Kriegsdienstverweigerung nicht von seiner Regierung respektiert wird, kann seine Regierung vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) bringen, nachdem er die Instanzen in seinem Heimatland ausgeschöpft hat.

Ein dritter Weg, um Mitgliedsstaaten, die Artikel 9 und Resolution 337 nicht erfüllen, an das Thema Kriegsdienstverweigerung zu erinnern, ist das Einbringen von Kollektivbeschwerden.

## QCEA und die Kollektivbeschwerde gegen Griechenland

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen ist nach wie vor auf der Tagesordnung des QCEA zu finden.

Wenngleich die EMRK der am weitesten gefasste Menschenrechtsvertrag des Europarates ist, existieren in seinem Rahmen auch andere Verträge zum Thema Menschenrechte. Einer dieser Verträge ist die Europäische Sozialcharta, die nicht nur die Menschenrechte schützt, sondern auch einen Aufsichts- und Beschwerdemechanismus vorsieht. Dieser erlaubt es NROs, die beim Europarat partizipativen Status genießen, Beschwerden gegen Mitgliedsstaaten einzureichen. Der QCEA hat diesen Status und reichte im Jahr 2000 Beschwerde gegen die

---

<sup>2</sup> QCEA hat einen Bericht zur Situation der Kriegsdienstverweigerer in den Mitgliedsstaaten des Europarates erstellt. Er ist auf unserer Homepage zu finden.

Behandlung von Kriegsdienstverweigerern in Griechenland ein. Wir beklagten, dass die griechische Handhabung in Widerspruch mit den von der Sozialcharta garantierten Rechten stehe. Die Beschwerde fußte auf der Tatsache, dass der Ersatzdienst derart harter Natur war, dass die griechische Regierung damit die Verpflichtung zum Respekt des Verbots von Zwangsarbeit aus Artikel 1 der Charta verletzte.

### Europäische Sozialcharta, Teil I, Artikel 1

*Die Vertragsparteien sind gewillt, mit allen zweckdienlichen Mitteln staatlicher und zwischenstaatlicher Art eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, geeignete Voraussetzungen zu schaffen, damit die tatsächliche Ausübung der folgenden Rechte und Grundsätze gewährleistet ist:*

- 1. Jedermann muss die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen.*

Der QCEA argumentierte erfolgreich, dass Griechenland das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 9 EMRK und den Maßgaben der Europäischen Sozialcharta nicht beachtete. Allerdings nutzten wir den Mechanismus der Europäischen Sozialcharta. Das Ergebnis war, dass der Europäische Ausschuss für soziale Rechte Griechenland für schuldig befand, den Artikel 1, Absatz 2 der Sozialcharta zu verletzen<sup>3</sup>. Entsprechend der Beschwerde kündigte der Vertreter der griechischen Regierung an, dass sie dabei waren eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen zum Thema Kriegsdienstverweigerung zu erwägen.

Die Tatsache, dass der Europarat wiederholt klar Stellung für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung bezogen hat, zeigt, wie hoch er das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ansieht. Auf der Basis dieses hohen Ansehens fordert der QCEA den Europarat auf, die enge Verbindung zwischen dem Recht auf Kriegsdienstverweigerung und dem Recht auf nicht-militärische Verwendung der eigenen Steuerabgaben anzuerkennen. Das nächste Infopaper wird sich mit dieser Frage beschäftigen.

---

<sup>3</sup> Griechenland zwang Kriegsdienstverweigerer zu einem 39 Monate langen Ersatzdienst. Der Militärdienst variierte zwischen 18 und 21 Monaten, je nachdem in welchem Teil man seinen Dienst verrichtete, und es gab die Möglichkeit eines reduzierten Dienstes von drei bis zwölf Monaten. Im Jahr 2005 dauerte der Militärdienst zwölf und der Alternativdienst 23 Monate.